



Richtlinie zur Förderung von Wärmedämmmaßnahmen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtgemeinde Knittelfeld fördert sowohl die Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke als die Wärmedämmung beim Ausbau eines Dachgeschoßes. Förderungswerber müssen Privatpersonen sein. Wohnbauträger, Genossenschaften, etc. können nicht als Förderungswerber auftreten.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten in der Höhe von **4 € pro m²** Dämmmaterial, jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von **400 €** pro Gebäude. Gefördert werden Dämmmaßnahmen im Gemeindegebiet von Knittelfeld.

§ 3 Spezielle Förderungsvoraussetzungen

Der einmalige Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine Energieberatung der Energieagentur Obersteiermark in Anspruch genommen wurde und die Dämmmaßnahmen den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 entsprechen.

§ 4 Verfahren

Vor Fertigstellung der baulichen Maßnahmen ist das Stadtbauamt zur Durchführung einer Begutachtung zu verständigen.

Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist nach Errichten der Anlage beim Stadtbauamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- a. eine Bestätigung der Energieagentur Obersteiermark
- b. die Originalrechnungen und Zahlungsbelege

Die Förderung wird nach Überprüfung durch das Stadtbauamt zugesprochen und im Februar des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2015 in Kraft.